

Verkehrssicherheit durch Einsatz eines Verkehrsspiegels gewährleisten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02676
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
am 29.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17219

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 02676

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen vom 30.07.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 29.04.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach auf dem Karl-Müller-Weg, welcher hinter dem Müller'schen Volksbad in die Zellstraße einbiegt, zur Verringerung des Unfallrisikos ein Verkehrsspiegel aufgestellt werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Gemeinsame Fuß- und Radwege sowie Fußwege, die für Radfahrende freigegeben sind, sind Mischflächen, die die gegenseitige Rücksichtnahme aller Verkehrsteilnehmenden erfordern. Für die Radfahrenden bedeutet das, dass sie mit einer angepassten Geschwindigkeit die Engstelle passieren müssen, um weder sich noch die anderen Verkehrsteilnehmenden zu gefährden. Das Anbringen eines Verkehrsspiegels kann diese angepasste Fahrweise nicht ersetzen und bei Missachtung keine Erhöhung der

Verkehrssicherheit erzeugen. Da Verkehrsspiegel anfällig für Witterungseinflüsse sind und das Verkehrsgeschehen nur verzerrt darstellen können, sind sie keine verlässliche Hilfestellung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit.

An dieser Örtlichkeit kommt erschwerend hinzu, dass das Baureferat aufgrund der mutwilligen Beschädigungen und Verschmutzungen durch Verkleben und Besprühen die Verkehrszeichen überdurchschnittlich oft reinigen oder austauschen muss. Eine Reinigung scheidet bei Verkehrsspiegeln aus, sodass analog zum Reinigungsturnus der Schilder auch ein kostspieliger Austausch des Spiegels einzukalkulieren wäre.

Das Baureferat muss aus dargestellten Gründen auf eine Aufstellung eines Verkehrsspiegels verzichten.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02676 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 29.04.2025 kann gemäß Vortrag nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen. Das Baureferat kann aufgrund der fehlenden Wirksamkeit eines Verkehrsspiegels und den zu erwartenden hohen Unterhaltskosten keine Aufstellung vornehmen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02676 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 29.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - T2, T/Vz - zu T-Nr. 25223
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T23/SPM
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.